

Vereinbarung über die Nutzung der landesweiten Kita-Datenbank

Zwischen [Name der Kommune¹]

.....
vertreten durch

.....
und

der/dem

[Bezeichnung des Trägers der Kindertageseinrichtung(en)]

vertreten durch

.....
nachfolgend „Träger“ genannt

1. Ausgangslage und Ziele

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind mit dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser Anspruch besteht gegen den jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Durch diese Rechtslage besteht eine Gewährleistungspflicht des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die kreisangehörigen Kommunen müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich diesen Anspruch vor Ort umsetzen.

Die Kommune [Name der Kommune] möchte für ihren Zuständigkeitsbereich möglichst sicherstellen, dass für ein Kind im relevanten Alter ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Voraussetzung hierfür ist, dass verlässliche und belastbare Anmelde- und Belegungszahlen aus allen Kindertageseinrichtungen vorliegen und schnell abrufbar sind. Um dies zu gewährleisten, wird ein zentrales Voranmeldungs- und Verwaltungsverfahren für die Kindertageseinrichtungen eingeführt.

Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ein für alle Beteiligten einheitliches, benutzerfreundliches und transparentes Voranmeldungs- und Verwaltungssystem für die Betreuungsplätze in der [Kommune]

¹ Die Trägervereinbarung wird primär zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Einrichtung abgeschlossen; kommt eine solche Vereinbarung trotz eines entsprechenden Wunsches des Einrichtungsträgers nicht zustande, kann sie auch zwischen diesem und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. Dieser hält zuvor Rücksprache mit der Standortgemeinde.

- Eine zentrale Übersicht sowie transparente und trägerübergreifende Suchmöglichkeiten für Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen
- Die Unterstützung eines zielgerichteten Vergabemanagements u.a. zur Vermeidung von Mehrfachanmeldung und -vertragsabschlüssen
- Die Unterstützung der Bedarfsplanung und der Statistik mit Hilfe des Datenbestandes

Um diese Ziele zu erreichen, hat die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holstein Dataport AöR (im Folgenden: Dataport) mit der Bereitstellung und dem Support eines webbasierten Voranmeldungs- und Verwaltungsverfahrens (im Folgenden: „Softwarelösung“) beauftragt.

Die Vorteile der Softwarelösung werden nur durch eine umfassende Teilnahme aller Kindertageseinrichtungen in [Name der Kommune] sowie eine vollständige und zeitnahe Erfassung der erforderlichen Daten erzielt.

2. Bereitstellung der Softwarelösung durch Dataport

Die Bereitstellung der Hardware und der Software erfolgt durch Dataport. Dataport richtet für den Träger einen Zugang zu der Softwarelösung ein. Die Bereitstellung der Software erstreckt sich auf die in der Anlage G aufgeführten Module.

Der Träger hat **über die Standortkommune** mit dem Anmeldeformblatt gem. Anlage B die Nutzung der Softwarelösung gegenüber dem für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Es steht dem Träger frei, für seine interne Verwaltung der betreuten Kinder ein anderes Verwaltungsprogramm einzusetzen. Ein Austausch (Im- und Export) der in der Softwarelösung gespeicherten personenbezogenen Daten und dem Verwaltungsprogramm des Trägers ist jederzeit per CSV-Datei möglich und kann vom Träger selbst vorgenommen werden. Eine Anleitung hierzu wird bei Bedarf von Dataport zur Verfügung gestellt.

3. Kostenbeteiligung

Die Nutzung der Softwarelösung ist für den Träger kostenlos.

4. Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (im weiteren Verlauf MSGJFS) übernimmt als Zentrale Stelle gem. § 8 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit (Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. §§ 5 und 6 LDSG) der durch Dataport betriebenen Softwarelösung.

Das MSGJFS stellt das Verzeichnissverzeichnis nach § 7 Absatz 1 LDSG auf und führt es fort. Es erstellt die Verfahrensdokumentation nach § 3 der Landesverordnung

über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung – DSVO) und führt diese fort.

Es ist verantwortlich für die Durchführung der Tests, zu denen ggf. von ihm ausgewählte Träger, die sich an der Softwarelösung beteiligen, hinzugezogen werden und erteilt die Freigabe des Verfahrens. Somit bedarf es keiner Freigabe durch die Träger. Das MSGJFS kann Dataport mit der Wahrnehmung der Aufgaben, für die das Ministerium nach diesem Absatz zuständig ist, beauftragen.

Dataport informiert im Benehmen mit dem MSGJFS die betroffenen beteiligten Stellen (Träger, Standortgemeinde und Kreis) unverzüglich über ihr bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung.

Das MSGJFS erstellt Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Verfahrens (Benutzerordnung) und führt diese fort (Anlage A).

Das MSGJFS ist bei der Auftragsdatenverarbeitung durch Dataport verantwortliche Stelle nach § 17 Absatz 1 LDSG.

5. Datenschutz und Datensicherheit

Die vom Träger und seinen Kindertageseinrichtungen verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck, für den sie mitgeteilt worden sind (Anmeldung und weitere Abwicklung des Betreuungsverhältnisses) und nach den Vorgaben des § 8a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) verwendet werden. Der Träger gewährleistet für seinen Zuständigkeitsbereich, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

Der Träger verpflichtet sich, die in der Benutzerordnung (Anlage A) beschriebenen Maßnahmen einzuhalten und, soweit noch nicht geschehen, in seinen Kindertageseinrichtungen unverzüglich umzusetzen.

Zur Vermeidung von Manipulationen der Anwendung und insbesondere zum Schutz von personenbezogenen Daten der Betroffenen, hat der Träger an den Arbeitsplätzen, von denen aus die Softwarelösung genutzt wird, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Softwarelösung vor einem Fremdzugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen. Dataport wird darüber hinaus entsprechende Zertifikate zur Verfügung stellen, um eine weitergehende Authentisierung sicherzustellen.

Im Falle des Verdachts, dass von Dataport zugeteilte Zertifikate unbefugten Dritten bekannt geworden sind, ist dies unverzüglich gem. Anlage D an Dataport zu melden.

Stellen der Träger oder seine Kindertageseinrichtungen Verfahrensfehler oder andere erhebliche Unregelmäßigkeiten fest oder besteht der Verdacht auf Datenschutzverletzungen, informiert der Träger unverzüglich gem. Anlage D Dataport.

6. Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der in der Softwarelösung verarbeiteten Daten

Für die in der Softwarelösung verarbeiteten Daten ist der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Handlungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers, die in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Träger mit der Softwarelösung arbeiten, sind dem Träger zuzurechnen. Sofern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Kindertageseinrich-

tung personenbezogener Daten in der Softwarelösung verarbeitet werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

7. Datenerfassung und Mitwirkung in der Softwarelösung

Der Träger kann seine Kindertageseinrichtung(en) im Online Portal der Softwarelösung präsentieren und aktualisiert diese nach Bedarf.

Sofern sich nicht die Standortgemeinde oder der Kreis diese Aufgabe vorbehalten hat, ist der Träger verpflichtet, alle bei ihm eingehenden Voranmeldungs- und Vertragsdaten in die Softwarelösung zu importieren oder dort zu erfassen. Gleiches gilt für Voranmeldungen, die unmittelbar in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Diese werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung erfasst und sollen innerhalb von fünf Werktagen in die Softwarelösung importiert oder eingegeben werden. Bei der [Name der Kommune] eingehende Betreuungsanfragen werden dort erfasst und eingepflegt.

Der Umfang der in der Softwarelösung zu verarbeitenden Daten ist in Anlage C aufgeführt.

8. Beachtung des Urheberrechts

Beim Upload von Bilddateien in die Softwarelösung sind etwaige bestehende Urheberrechte zu beachten. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dürfen keine Personenfotos von Kindern im Portalprofil eingestellt werden, soweit die Betroffenen eindeutig erkennbar sind; im Übrigen dürfen Portraitfotos von anderen Personen nur mit deren schriftlichen Einwilligung eingestellt werden. Der Träger verpflichtet sich dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers, die ihre Zustimmung zur Einstellung eines Portraitfotos verweigern, im Arbeitsverhältnis keine Nachteile erfahren.

9. Schlussbestimmungen und Hinweise

Änderungen dieser Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Schriftform.

Die Beteiligten können diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen.

10. Anlagen (in der jeweils aktuellsten Form)

- A) Benutzerordnung [Begriffsbestimmungen, Vergabe Nutzungsrechte, Zulassung zur Nutzung, Rechte und Pflichten der Nutzer und der Admins]
- B) Muster „Anmeldeformblatt“
- C) Umfang der in der Softwarelösung zu verarbeitenden Daten
- D) Vordruck Muster „Meldung an Dataport“
- E) Beschreibung der Einrichtung für das Portalprofil
- F) Clientanforderungen an den PC in einer Einrichtung
- G) Beschreibung des Grundmoduls Verwaltung inkl. Dokumentenverwaltung

H) Einbinden von Zertifikaten

....., den _____

....., den _____

[Stadt/Gemeinde]

Träger